

Unterrichtsvertrag

zwischen der
Musikschiule Forte-Piano
 und
 der Schülerin/dem Schüler

Name, Vorname		Geburtsdatum	
Anschrift			
Telefon		E-Mail	

gesetzlich vertreten durch

Name, Vorname
Telefon

Fach

--

Lehrer/in

Name, Vorname	Telefon
---------------	---------

Unterrichtsart

30 Min.	45 Min.	60 Min.	90 Min.
---------	---------	---------	---------

Einzelunterricht	Partnerunterricht
------------------	-------------------

Probemonat

--	--	--	--

Unterrichtsort

Musikschiule Forte-Piano, Gievenbecker Weg 200, 48149 Münster
--

Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet und ist in **12 gleichen Teilen in Höhe von monatlich** ,00€ jeweils am **1. eines Monats** fällig und im Voraus zahlbar.

Durch die Unterschrift des Unterrichtsvertrages werden die Allgemeinen Unterrichtsbedingungen (AGB) als ein integrierter Bestandteil dieses Unterrichtsvertrages anerkannt.

Ermächtigung zum Einzug von Forderungen im Einzugsermächtigungsverfahren

Kontoinhaber/in	IBAN	BIC (im Inland optional)

Ort, Datum

Unterschrift der Schülerin/des Schülers bzw. des ges. Vertreters

Münster, den



Ort, Datum

Unterschrift Musikschiule „Forte-Piano“

Allgemeine Unterrichtsbedingungen (AGB)

1. Schuljahr und Semesterbeginn

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Es gliedert sich in zwei Semester:

1. Semester: 1. Oktober bis 31. März
2. Semester: 1. April bis 30. September

Während des Semesters ist die Aufnahme jederzeit möglich.

2. Probezeit

Nach dem Abschluss eines Unterrichtsvertrages beginnt für die Schülerin/den Schüler die kostenpflichtige Probezeit aus vier Unterrichtseinheiten. Nach der Probezeit besteht ein frist- und formloses Kündigungsrecht. Erfolgt nach der Probezeit keine Absage seitens der Schülerin/des Schülers, tritt der Unterrichtsvertrag vollständig in Geltung. Damit sind die Gebühren für den Rest des Monats fällig.

3. Schulferien und gesetzliche Feiertage

An gesetzlichen Feiertagen und in den offiziellen Schulferien des Landes Nordrhein-Westfalen sowie am Rosenmontag findet kein Unterricht statt. Hiervon ausgenommen sind etwaige Nachholstunden gemäß Ziffer 4.1.

4. Unterrichtsausfall

4.1 Ausgefallener Unterricht aufgrund einer Erkrankung oder einer sonstigen Verhinderung der Lehrkraft wird nach Absprache mit der Schülerin/dem Schüler nachgeholt. Ein Anspruch auf Nachholung der versäumten Unterrichtsstunde zu einem bestimmten Termin besteht in diesem Falle nicht.

4.2 Bei Unterrichtsausfall, der von Seiten der Schülerin/des Schülers (z.B. Krankheit) oder durch höhere Gewalt (Unwetter, Stromausfall usw.) verursacht wurde, besteht weder ein Anspruch auf nachträgliche Unterrichtserteilung noch auf Erstattung der Unterrichtsgebühr.

4.3 Die Bestimmung über den Unterrichtsausfall während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen nach Ziffer 3. bleibt hiervon unberührt.

5. Vergütung

5.1 Das Unterrichtshonorar wird als Jahreshonorar berechnet und ist in 12 gleichen Teilen am 1. eines Monats fällig und im Voraus zahlbar.

5.2 Als anteiliges Jahreshonorar wird der Monatsbeitrag auch dann fällig, wenn der folgende Monat aufgrund von Schulferien ganz oder teilweise unterrichtsfrei ist.

6. Honoraränderungen

6.1 Die Musikschule kann die Allgemeinen Unterrichtsbedingungen und die Höhe des Unterrichtshonorars ändern.

6.2 Honoraränderungen werden der Schülerin/dem Schüler gegenüber nur dann wirksam, wenn Sie von der Musikschule mindestens zwei Monate vor Inkrafttreten der Änderung angekündigt werden. Im Falle einer Honorarerhöhung steht der Schülerin/dem Schüler ein Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht muss innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Honorarerhöhung schriftlich ausgeübt werden.

7. Status der Lehrkräfte und der Musikschule

Die Lehrkräfte arbeiten selbständig und eigenverantwortlich. Die Musikschule ist Mittler zwischen der Schülerin/dem Schüler und der Lehrkraft.

8. Kündigung

8.1 Die Kündigung ist zum 1. Oktober oder zum 1. April eines jeden Jahres möglich und muss mindestens mit einer Frist von drei Monaten (zum 1. Juli oder 1. Januar) in der Musikschule eingegangen sein.

8.2 Im Falle fortdauernder Krankheit, die eine Wahrnehmung des Unterrichts unmöglich macht, steht der Schülerin/dem Schüler ein fristloses Kündigungsrecht zu. Das Vertragsverhältnis kann auch unter Wegfall der Zahlungsverpflichtung stillgelegt werden.

8.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.